

# Walliser Baumeisterverband

Statuten

Auflage 2024

AVE  
WBV 

# Inhalt

---

<b>Name, Rechtsform, Sitz</b>	<b>3</b>
Artikel 1	3
<b>Zweck und Aufgaben</b>	<b>3</b>
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Aufgaben	3
<b>Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>4</b>
Art. 4 Aufnahmebedingungen	4
Art. 5 Aufnahmegeesuch	4
Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Art. 7 Besondere Vereinbarungen	5
Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft	5
Art. 9 Aufgehoben	5
Art. 10 Ehrenmitglieder	5
Art. 11 Austritt	5
Art. 12 Sanktionen	5
Art. 13 Ausschluss	6
<b>Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 14 Eintrittsgebühr	6
Art. 15 Beiträge	6
Art. 16 Rechtsfolgen beim Verlust der Mitgliedschaft	7
<b>Verbandsorgane</b>	<b>7</b>
Art. 17 Allgemeines	7
Art. 18 Generalversammlung	7
Art. 19 Ausserordentliche Versammlungen	8
Art. 20 Einberufung	8
Art. 21 Beschlussfassung und Stimmberechtigung	8
Art. 22 Befugnisse der Generalversammlung	8
Art. 23 Vorstand	9
Art. 24 Unterschrift	9
Art. 25 Befugnisse	10
Art. 26 Sitzungen und Beschlussfassungen	10
Art. 27 Regionalgruppen	10
Art. 28 Kontrollstelle	11
<b>Schiedsgericht</b>	<b>11</b>
Art. 29	11
<b>Auflösung</b>	<b>12</b>
Art. 30	12
<b>Inkrafttreten</b>	<b>13</b>
Art. 31 Inkrafttreten	13
Art. 32 Aufgehoben	13

# Name, Rechtsform, Sitz

---

## Artikel 1

1. Der Walliser Baumeisterverband des Hoch- und Tiefbaugewerbes (WBV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz des WBV ist in Sitten und seine Dauer ist unbegrenzt.
3. Der WBV ist im Handelsregister eingetragen.

# Zweck und Aufgaben

---

## Art. 2 - Zweck

1. Der WBV bezweckt, die Baumeister des Hoch- und Tiefbaus, die ihre Tätigkeit im Kanton Wallis ausüben, zu vereinigen.
2. Er ist gehalten, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder in technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und betriebsorganisatorischen Belangen sowie gegenüber den Behörden zu wahren.
3. Der WBV als solcher bezweckt keinen Gewinn.

## Art. 3 - Aufgaben

1. Der WBV ist eine Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV). Er kann sich an regionale, berufliche und wirtschaftliche Gruppen anschliessen oder zur Wahrung deren Interessen mitwirken.
2. Der WBV bemüht sich, den Geist der kollegialen Zusammengehörigkeit zu fördern.
3. Der WBV kann alle notwendigen Schritte zur Verteidigung gemeinsamer Mitgliederinteressen unternehmen, namentlich bei den zuständigen Gerichten.

4. Der WBV kann Abkommen und Gesamtarbeitsverträge abschliessen und wenn nötig Reglemente und Richtlinien erlassen. Die durch den WBV abgeschlossenen Gesamtarbeitsverträge können die gemeinsame Durchführung im Sinne von Artikel 357b, Abs. 1, Buchstabe c des OR vorsehen. Gesamtarbeitsverträge, Reglemente und Richtlinien sind für jedes Mitglied verbindlich, wenn keine ausdrückliche gegenteilige Verfügung besteht.

# Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

## **Art. 4 - Aufnahmebedingungen**

1. Als Mitglieder können dem WBV Einzelfirmen oder Gesellschaften, die ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton haben, im Handelsregister eingetragen sind und eine Tätigkeit als Bauunternehmung (Hoch- und Tiefbau), Steinbruchbetriebe und verwandte Produktionsbetriebe ausüben, einen Betrieb oder eine berufliche Interessengemeinschaft in der Bauwirtschaft bilden, angehören.
2. Der Geschäftsnachfolger eines Mitglieds tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten derselben ein. Bewirbt er sich innert sechs Monaten nach Übernahme des Geschäftes um die Aufnahme in den WBV und wird dem Gesuch entsprochen, erleidet die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

## **Art. 5 - Aufnahmegesuch**

1. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich dem Sekretariat des WBV gestellt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung des WBV.
3. Aufgehoben

## **Art. 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Rechte auszuüben und ihre Pflichten zu erfüllen.

2. Sie teilen dem WBV alle den Beruf interessierenden Vorkommnisse mit.
3. Für die Verbindlichkeiten des WBV haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 7 - Besondere Vereinbarungen**

Den Mitgliedern ist es untersagt, mit Arbeitnehmerorganisationen oder deren Vertretern separate Vereinbarungen abzuschliessen.

### **Art. 8 - Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Löschung der Firma, Austritt, Aufgabe des Geschäftes.

### **Art. 9 - Aufgehoben**

### **Art. 10 - Ehrenmitglieder**

1. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die dem WBV hervorragende Dienste geleistet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder können an den Generalversammlungen teilnehmen.
2. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung einen Ehrenpräsidenten ernennen, der durch seinen Einsatz für die Entwicklung und Fortdauer des WBV bedeutend mitgewirkt hat.

### **Art. 11 - Austritt**

Der Austritt aus dem WBV ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Datum des Poststempels ist gültig.

### **Art. 12 - Sanktionen**

Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente zuwiderhandeln, den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten den Interessen des WBV schädigen, können mit einem Verweis oder einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 10 000.- bestraft werden. Artikel 13 bleibt vorbehalten.

### **Art. 13 - Ausschluss**

1. Wird der Ausschluss eines Mitgliedes notwendig, ist der Beschluss von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
2. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb drei Monaten, nach Erhalt der Mitteilung des Beschlusses, die Beschwerde des unter Artikel 29 vorgesehenen Schiedsgerichtes offen.

## **Finanzielle Bestimmungen**

---

### **Art. 14 - Eintrittsgebühr**

Die neuen Mitglieder zahlen eine Eintrittsgebühr, deren Höhe jedes Jahr durch die Frühlingsgeneralversammlung festgesetzt wird.

### **Art. 15 - Beiträge**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag wird in % von jedem Mitglied ausbezahlten Löhne erhoben. Als Grundlage gelten die der CAFIB, Walliser Familienzulagenkasse des Hoch- und Tiefbaugewerbes zugestellten Abrechnungen für alle im Vorjahr vom Mitglied beschäftigten Betriebsangestellten.
3. Um die praktische Anwendung des vorgenannten Erhebungsmodus zu erlauben, ermächtigt jedes Mitglied die CAFIB dem WBV von seinen Abrechnungen Kenntnis zu geben, welche regelmässig für die Zahlung der Beiträge und Rückerstattung der ausbezahlten Kinderzulagen erstellt werden. Vorbehalten bleiben Art. 9 und 15 Abs. 3.
4. Der minimale Jahresbeitrag ist auf Fr. 300.- festgesetzt.
5. Handelt es sich um neugegründete Firmen, ist die Lohnsumme des laufenden Jahres massgebend.
6. Die Beitragspflicht aufgrund der Lohnsumme besteht für die Mitglieder auch in bezug auf Arbeiten, die sie gemeinsam oder in Verbindung mit SBV-Mitgliedern oder Unternehmern, die dem SBV nicht angeschlossen sind, ausführen, unabhängig von der Rechtsform der Gemeinschaftsunternehmung.

7. Anteile von den SBV nicht angehörenden Firmen können von der Gesamtlohnsumme der Arbeitsgemeinschaft in Abzug gebracht werden.
8. Die Beiträge dienen zur Deckung der Ausgaben, welche durch die Tätigkeiten des WBV entstehen.
9. Werden die für die Berechnung des Jahresbeitrages nötigen Unterlagen nicht beigebracht, wird die beitragspflichtige Lohnsumme durch Schätzung festgesetzt. Diese ist für das Mitglied verbindlich.
10. Mitglieder, die ihren jährlichen Beitrag nicht fristgerecht und nach Mahnungen begleichen, verlieren bis zur Bezahlung ihre Ansprüche.

### **Art. 16 - Rechtsfolgen beim Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder, die aus dem WVBV ausscheiden, verlieren ab diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem WBV und auf das Verbandsvermögen.
2. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch dem WBV für alle finanziellen Verpflichtungen haftbar, die nach Massgabe dieser Statuten und der geltenden Reglemente auf seine Mitgliedschaft entfallen.

# Verbandsorgane

---

### **Art. 17 - Allgemeines**

Die Organe des WBV sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

### **Art. 18 - Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des WBV. Die ordentliche Generalversammlung wird zweimal im Jahr einberufen und zwar einmal im Frühjahr und einmal im Herbst.

## **Art. 19 - Sondersitzungen**

1. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet.
2. Auf begründetes Gesuch eines Fünftels der Mitglieder, oder auf Wunsch der Kontrollstelle, muss der Vorstand eine Generalversammlung einberufen.

## **Art. 20 - Einberufung**

1. Die Generalversammlung wird durch das Sekretariat, im Auftrag des Vorstandes, eingeladen. Die Einberufung erfolgt, ausser in dringenden Fällen, mindestens 14 Tage im voraus und unter Angabe des Ortes und Datums, der Zeit und der Tagesordnung.
2. Die Einladung enthält die Bekanntgabe der Vorschläge über Änderungen von Statuten, Reglementen, Richtlinien oder Abkommen, oder die Auflösung des WBV.

## **Art. 21 - Beschlussfassung und Stimmberechtigung**

1. Die Generalversammlung kann nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Mitglieder können Anträge dem Vorstand schriftlich und spätestens zehn Tage vor der Versammlung unterbreiten.
2. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen und bei Wahlen mit dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang. Art. 13 und 30 bleiben vorbehalten.
3. Im allgemeinen wird offen gestimmt. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder wird die geheime Wahl beschlossen.
4. Jedes Mitglied, auch Firmen mit mehreren Teilhabern, hat nur eine Stimme.
5. Die Vertretung durch Hinterlegung einer Vollmacht ist zugelassen.

## **Art. 22 - Befugnisse der Generalversammlung**

1. Alle Vorschläge und Beschlüsse des Vorstandes können entweder der Frühlings- oder der Herbstgeneralversammlung unterbreitet werden.
2. In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:
  - Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle;
  - Genehmigung der Verwaltung, sowie der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - Festsetzung der Beitrittsgebühr und des Jahresbeitrages;



- Beschluss über Ausgaben die Verwaltungstechnisch gesehen nicht obligatorisch sind, deren Betrag höher ist als 10% der Bruttoeinkommen des letzten Verwaltungsjahrs;
- Wohl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten ;
- Wohl der Kontrollstelle ;
- Genehmigung der durch den kantonalen Vorstand vorgeschlagenen Delegierten in Organen des SBV sowie deren Stellvertreter ;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern ;
- Bestätigung von Vorstandsbeschlüssen für Fälle, die die Statuten ausdrücklich vorsehen ;
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern ;
- Annahme von Reglementen und Richtlinien allgemeiner Art ;
- Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes oder Anträge von Mitgliedern ;
- Änderung der Statuten ;
- Beschlussfassung über Auflösung und Auflösungsverfahren des WBV.

### **Art. 23 - Vorstand**

- 1.** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs Beisitzern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.
- 2.** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  
3 aus dem Oberwallis / 3 aus dem Mittelwallis / 3 aus dem Unterwallis  
Dadurch sind die drei Kantonsteile gerecht vertreten.
- 3.** In den kantonalen Vorstand des WBV sind nur aktive Unternehmer von Bauunternehmungen oder Personen, welche eine leitende Funktion in einer Mitgliedfirma ausüben, wählbar.
- 4.** Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen sind gehalten, ihr Amt bei Erreichung der 65. Altersgrenze niederzulegen.
- 5.** Wenn die in Abs. 4 und 5 vorgesehenen Höchstgrenzen erreicht sind, kann das Mandat des Präsidenten höchstens zwei Perioden betragen.

### **Art. 24 - Unterschrift**

Der Präsident oder ein Vizepräsident und der Direktor führen rechtskräftig Kollektivunterschrift zu zweit. Sofern der Präsident oder der Direktor aus höherer Gewalt verhindert ist, wird dieser durch einen der Vizepräsidenten ersetzt.

## **Art. 25 - Befugnisse**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des WBV. Für seine Aufgaben steht ihm ein Direktor zur Verfügung.
2. Ihm fallen folgende Aufgaben zu:
  - Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
  - Erledigung von Geschäften, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen;
  - Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
  - Abschluss aller Verträge mit sozialem Charakter unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung;
  - Einsetzen von Arbeitskommissionen;
  - Jährliche Unterbreitung eines Verwaltungsberichtes an der Frühlingsgeneralversammlung;
  - Bestimmung des Repräsentationsmodus des WBV gegenüber Dritten;
  - Aussprechung von Sanktionen gemäss Art. 12;
  - Behandlung der Aufnahmegesuche;
  - Antrag über Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern;
  - Überwachung, dass jedes Mitglied die Bestimmungen der Statuten; die Reglemente, die Vereinbarungen und Gesamtarbeitsverträge einhält.
3. Der Präsident organisiert und leitet die Arbeit des Vorstandes. Er führt den Vorsitz der Generalversammlung.
4. Der Vorstand ernennt einen Direktor oder eine Geschäftsleitung, deren Aufgaben durch ein Pflichtenheft festzulegen sind.
5. Neue Vorstandsmitglieder des WBV treten ihre Funktion am nachfolgenden Tag ihrer Ernennung an.

## **Art. 26 - Sitzungen und Beschlussfassungen**

1. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens sechs mal im Jahr.
2. Der Präsident beruft den Vorstand entweder von sich aus oder auf Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern oder der Kontrollstelle ein.
3. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## **Art. 27 - Regionalgruppen**

1. Für die Realisierung gewisser Ziele des WBV können die Mitglieder Regionalgruppen organisieren.
2. Die Leitung dieser Regionalgruppen obliegt obligatorisch einem Vorstandsmitglied des WBV.

3. Das Sekretariat der Regionalgruppen wird durch das Sekretariat des WBV geführt.
4. Die Beschlüsse der Regionalgruppen dürfen auf alle Fälle nicht der Realisierung der Ziele des WBV und dessen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien widersprechen.

### **Art. 28 - Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei unter den Mitgliedern gewählten Rechnungsrevisoren und einem Treuhandbüro zusammen zur Prüfung der Jahresrechnung. Über diese und über die Bilanz hat die Kontrollstelle der Frühjahrs-generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## **Schiedsgericht**

---

### **Art. 29**

1. Streitigkeiten unter Mitgliedern oder zwischen Verbandsorganen und Mitglieder, die aus der Anwendung dieser Statuten sowie der gestützt auf diese erlassenen Reglemente, Vorschriften, Normen und Weisungen oder in Ausführung der Statuten abgeschlossenen Verträge entstehen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte einem Schiedsgericht überwiesen. Das gleiche gilt für Einsprüche gegen die vom Vorstand ausgesprochenen Strafen, unter der Bedingung, dass diese bis zu Fr. 1000.- im voraus bezahlt worden sind.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Der Präsident wird vom Präsidenten des Kantonsgerichts für eine Dauer von vier Jahren ernannt. Er ist wiederwählbar. Die beiden Beisitzer werden unter den Mitgliedern gewählt, der eine durch den Kläger und der andere durch den Beklagten.
3. Bezeichnet eine Partei ihren Beisitzer nicht innert der ihr zu diesem Zweck vom Präsidenten des Schiedsgerichtes festgesetzten Frist, so hat der Präsident des Kantonsgerichts die Bezeichnung vorzunehmen (Art. 364 der Walliser Zivilprozessordnung). Die Parteien können auch beidseitig auf die Bezeichnung von Schiedsrichtern verzichten und die Aburteilung ihrer Streitsache dem Präsidenten als Einzelrichter überlassen.
4. Gerichtsstand ist Sitten.

5. Das Schiedsgericht entscheidet in jedem einzelnen Fall über das anzuwendende Verfahren. Es kann auf keinen Fall das Anhören der Parteien verweigern. In der Regel leitet es zunächst einen Vermittlungsversuch ein. Die Urteile des Schiedsgerichtes sind endgültig.
6. Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich am Wohnsitz seines Präsidenten.
7. Das Schiedsgericht kann folgende Strafen aussprechen:  
Verweis / Busse bis Fr. 10'000.-
8. Erweist sich die Klage als verwegen, so können die gleichen Massnahmen gegenüber dem Kläger getroffen werden.
9. Die Bussen sind an die Kasse des WBV zu entrichten. Ihr Ertrag kann in Ausnahmefällen dazu verwendet werden, das Mitglied oder die Mitglieder zu entschädigen, die durch die Tat des oder der Täter einen Schaden erlitten haben.
10. Das Schiedsgericht kann sich auch über den Ausschluss gemäss Art. 13 aussprechen.
11. Klagen, Beschwerden oder Rekurse sind innert 30 Tagen einzureichen. Sie verjähren jedoch mit Ablauf von einem Jahr seitdem die in ihren Rechten Verletzten oder Bedrohten vom Klage-, Beschwerde- oder Rekursgrund Kenntnis erhalten haben oder erhalten haben müssen. Vorbehalten sind Vorschriften zwingenden Rechtes, die eine längere Frist vorsehen.

## Auflösung

---

### Art. 30

1. Ausser den von Gesetz vorgesehenen Fällen, kann der WBV nur bei Zweidrittel der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder anlässlich einer speziellen hierzu einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden.
2. Nach Ablauf der Frist von drei Jahren wird das Nettovermögen des WBV unter den Mitgliedern im Verhältnis zu den während den letzten zehn Jahren des Bestehens des WBV bezahlten Beiträgen verteilt.

# Inkrafttreten

---

## **Art. 31 - Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung des WBV vom 2. Oktober 2024 angenommen worden.

Sie treten am 2. Oktober 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. Oktober 2002, abgeändert am 6. Oktober im Martinach, 15. Juni in Granges und 4. Oktober in Martinach.

## **Art. 32 - Aufgehoben**

---

### **WALLISER BAUMEISTERVERBAND**


---

**Gaëtan Reynard**  
Präsident

**Serge Métrailer**  
Direktor

Die französische Fassung ist massgebend.

## Walliser Baumeisterverband

 Rue de l'Avenir 11  
1950 Sitten

 Tel. 027 327 32 32  
 Fax 027 327 32 82

 info@ave-wbv.ch  
 www.ave-wbv.ch

**AVE**  
**WBV** 